

Verkündet

am 11. Februar 1959
Hoffmeister, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

2545 050

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

der verwitweten Frau Cecilie K [REDACTED] geb. G [REDACTED]
in B [REDACTED]-W [REDACTED], Ku [REDACTED], bei Be [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in [REDACTED] -

gegen

das Land B e r l i n , vertreten durch den Senator für
Inneres in Berlin-Wilmersdorf, Fehrbelliner Platz 1,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche Verhandlung vom 6. Februar 1959 unter Mitwirkung des. Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Johannsen, Dr. v. Werner, Wüstenberg und Dr. Loewenheim

für Recht erkannt:

Das Urteil des 17. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 17. März 1958 wird aufgehoben. Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin begehrt eine Hinterbliebenenrente. Ihr am 14. März 1941 verstorbener Ehemann war Jude. Er ist Ende 1938, um sich einer Verfolgung zu entziehen, nach Frankreich ausgewandert. Bei Kriegsausbruch wurden die Eheleute interniert und kamen in getrennte Lager. Im Oktober oder November 1940 wurde der Ehemann der Klägerin wegen eines Neoplasmas des rechten Oberkiefers mit sehr schneller Entwicklung in ein Krankenhaus in Toulouse verbracht. Im Dezember 1940 wurde er in ein anderes Hospital verlegt. Dort verstarb er.

Die Entschädigungsbehörde hat den Anspruch der Klägerin abgelehnt, da sie den kausalen Zusammenhang zwischen der Entstehung der Geschwulst, die zum Tode des Klägers geführt hat, und nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen für unwahrscheinlich angesehen hat. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Das Oberlandesgericht hat die Berufung der Klägerin zurückgewiesen, jedoch die Revision zugelassen. Die Klägerin hat Revision eingelegt; sie verfolgt damit ihren Antrag auf Zurbilligung einer Hinterbliebenenrente weiter. Das beklagte Land hat gebeten, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet; denn das Berufungsgericht hat § 15 Abs. 2 BEG verkannt.

Das Berufungsgericht ist rechtlich zutreffend davon ausgegangen, daß dem Ehemann der Klägerin, weil er Jude war und den Schutz des Deutschen Reiches verloren hatte, nach dem Abschluß des Waffenstillstandsvertrags zwischen Frankreich und Deutschland die Freiheit unter Mißachtung rechtsstaatlicher Grundsätze

entzogen worden ist. Er ist während dieser Freiheitsentziehung verstorben. Dann wird nach § 15 Abs. 2 BEG vermutet, daß der durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen leichtfertig getötet worden ist. Der Anspruch der Klägerin kann in diesem Falle nur abgelehnt werden, wenn diese Vermutung widerlegt ist. Dazu muß erwiesen sein, daß der Ehemann der Klägerin nicht durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen leichtfertig getötet worden ist. Läßt sich der Sachverhalt in dieser Richtung nicht voll aufklären und kann die Möglichkeit, daß der Ehemann der Klägerin auf die genannte Weise getötet worden ist, nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden, dann ist der Anspruch der Klägerin begründet.

Das hat das Berufungsgericht nicht beachtet. Es hat vielmehr ohne Rücksicht auf das Bestehen dieser Vermutung geprüft, ob der Ehemann der Klägerin durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen leichtfertig getötet worden ist. Dieses Vorgehen würde das Urteil nicht unrichtig machen, wenn das Berufungsgericht positiv festgestellt hätte, daß dies nicht der Fall gewesen sei; denn dann wäre die Vermutung des § 15 Abs. 2 BEG widerlegt. Das Berufungsgericht hat aber nur festgestellt, es sei nicht erwiesen, daß der Ehemann der Klägerin durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen leichtfertig getötet sei. Es hat ausgeführt: Es lasse sich nicht mit hinreichender Sicherheit feststellen, daß der Tod eine adäquate Folge einer konkreten nationalsozialistischen Gewaltmaßnahme gewesen sei. Es lasse sich nicht mit Sicherheit feststellen, wann das Leiden des Ehemanns der Klägerin entstanden und in Erscheinung getreten sei; daher könne nicht gesagt werden, daß die Erkrankung mit der entschädigungspflichtigen Freiheitsentziehung in ursächlichem Zusammenhang stehe. Weiter fehle es an allen Unterlagen für die Feststellung, daß die französische Lagerleitung bei der ärztlichen Betreuung die ihr obliegenden Sorgfaltspflichten außer acht gelassen habe. Es sei wahrscheinlicher, daß weder der Ehemann der Klägerin noch die ärztliche Lagerleitung



die Gefahr der Krebsgeschwulst erkannt habe und daß es später, als sie erkannt worden sei, für eine Operation zu spät gewesen sei. Ein grob fahrlässiges Verhalten der Lagerleitung lasse sich nicht feststellen.

Nach diesen Ausführungen konnte das Berufungsgericht nicht aussprechen, die Vermutung des § 15 Abs. 2 BEG sei widerlegt.

Da das Berufungsgericht den Sachverhalt von einem falschen rechtlichen Gesichtspunkt aus gewürdigt hat, muß das angefochtene Urteil aufgehoben und der Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden. Das Berufungsgericht wird den Sachverhalt in der Richtung zu prüfen haben, ob festgestellt werden kann, daß der Ehemann der Klägerin nicht leichtfertig durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen getötet worden ist.

Ascher

Johannsen

v. Werner

Wustenberg

Dr. Loewenheim